

Vorlage Nr. 101.17.1859

12. Oktober 2015
1 von 4

**NB Nordhessenbus GmbH
Auflösung durch Verschmelzung auf die KVV - Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Auflösung der NB Nordhessenbus GmbH durch Verschmelzung auf die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH zum Verschmelzungstichtag 01.01.2016 wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen. Der Magistrat wird ermächtigt einen Verzicht auf eine Kapitalerhöhung zu erklären. Der Magistrat wird ermächtigt, einen Verzicht auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichts zu erklären.
3. Die Geschäftsführung der NB Nordhessenbus GmbH wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die entsprechenden Aufträge zu erteilen sowie die dafür erforderlichen Verträge abzuschließen.
4. Die Geschäftsführung der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die entsprechenden Aufträge zu erteilen sowie die dafür erforderlichen Verträge abzuschließen.“

Begründung:

Die NB Nordhessenbus GmbH (NB) ist wie die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV) ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der Stadt Kassel. Nach der Satzung der NB ist Unternehmensgegenstand „der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in Kassel und der Region sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Verkehrsbetriebe“.

Die NB war bis zum 13.12.2014 Inhaberin der Liniengenehmigung für das Linienbündel 11 „StadtBus Kassel“. Das Linienbündel 11 umfasst neben dem Stadtbusverkehr Kassel auch die Anbindung der Gemeinden Fuldabrück und Habichtswald.

Seit dem Fahrplanwechsel am 14.12.2014 hält die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG) die Liniengenehmigung selbst. Die Laufzeit der Liniengenehmigung ist an die bestehende Betrauung der KVG durch die Stadt Kassel gebunden, sie endet am 09.11.2019.

Die KVG beauftragt die NB derzeit mit der Erbringung der Busverkehrsleistung bis zum Fahrplanwechsel 2015/2016. Danach wird die KVG die Busverkehrsleistung voraussichtlich selbst erbringen. Ab dem Fahrplanwechsel 2015/2016 entfällt folglich die Geschäftsgrundlage der NB. Gleichzeitig bleiben der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die NB-Geschäftshülle bestehen.

Aus diesem Grund wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ludwig + Sozien beauftragt, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie mit der NB zukünftig umgegangen oder wie die NB gesellschaftsrechtlich abgewickelt werden kann. Danach ist die Verschmelzung der NB auf Ihre Schwestergesellschaft KVV die vorteilhafteste Variante. Bei der Verschmelzung der NB auf die KVV wird das gesamte Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der NB auf die KVV im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen und die KVV tritt gesetzlich in die Rechtsstellung der NB ein. Diese Übertragung kann ohne die Zustimmung der Gläubiger erfolgen.

Prinzipiell ist eine Verschmelzung zur Aufnahme nur durch Gewährung von Gesellschaftsrechten der KVV an die Stadt Kassel möglich. Das bedeutet, dass im Rahmen der Verschmelzung eine Kapitalerhöhung durchgeführt werden muss. Gem. § 54 Abs. 1 Satz 3 UmwG darf die übernehmende Gesellschaft (KVV) von der Gewährung von Geschäftsanteilen absehen, wenn alle Anteilshaber (Stadt Kassel) eines übertragenden Rechtsträgers (NB) darauf verzichten; die Verzichtserklärung ist notariell zu beurkunden. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber die Verschmelzung von Schwestergesellschaften erleichtern. Die KVV kann der Stadt Kassel als alleiniger Anteilhaber der NB im Grunde auch gar keine Anteile gewähren, da die Stadt Kassel bereits 100 % der Anteile an der KVV hält. Die Gewährung weitere Geschäftsanteile würde somit nur zu einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals bei der KVV führen. Diese Erhöhung bedingt eine Änderung des Gesellschaftsvertrags der KVV hinsichtlich der Höhe des gezeichneten Kapitals und die Eintragung im Handelsregister und somit höhere Kosten. Ein Verzicht auf die Gewährung von Geschäftsanteilen hat weder Auswirkungen auf die Höhe des Eigenkapitals der KVV noch auf den Beteiligungswertansatz der KVV im Abschluss der Stadt Kassel.

Die Geschäftsführer der KVV und der NB müssen einen Verschmelzungsvertrag abschließen, welchem zur Wirksamkeit durch Beschluss der Gesellschafter (Verschmelzungsbeschluss) – zu dem der Magistrat gem. Ziff. 2 ermächtigt wird – zugestimmt werden muss. Sowohl der Verschmelzungsvertrag als auch die Verschmelzungsbeschlüsse sind notariell zu beurkunden. Die Kosten für die notarielle Beurkundung ergeben sich nach dem Wert des Aktivvermögens aus der Eröffnungsbilanz. Je geringer das Aktivvermögen zum 31.12.2015 ist, umso geringer fallen auch die Notargebühren aus. Die Kosten der Verschmelzung in Höhe von voraussichtlich etwa 5.000 EUR übernimmt die KVV.

Gem. § 8 Abs. 3 UmwG ist ein Verschmelzungsbericht nicht erforderlich, wenn alle Anteilsinhaber (Stadt Kassel) aller beteiligten Rechtsträger (KVV, NB) auf seine Erstattung verzichten. Die Verzichtserklärungen sind notariell zu beurkunden. Der Verschmelzungsbericht dient ausschließlich dem Schutz der Anteilsinhaber. Der Verschmelzungsbericht muss ausführlich die rechtliche und wirtschaftliche Erläuterungen und Begründungen zur Verschmelzung an sich, zum Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf, zum Umtauschverhältnis, zur Stellung der Anteilsinhaber beim übernehmenden Rechtsträger und schließlich zur Höhe einer etwa anzubietenden Barabfindung enthalten. Da ausschließlich die Stadt Kassel als Anteilsinhaber an der Verschmelzung beteiligt ist liegt ein Schutzbedürfnis des Anteilsinhabers nicht vor, da der mögliche Inhalt des Verschmelzungsberichts der Stadt Kassel bekannt ist und auch keine Nachteile für die Stadt Kassel zu erkennen sind. Zudem müsste der Verschmelzungsbericht einer Verschmelzungsprüfung durch einen vom Gericht bestellten Prüfer (§ 10 UmwG) unterzogen werden, wodurch zusätzlich unnötige Kosten entstehen.

Bei Anmeldung im Handelsregister ist eine Schlussbilanz einzureichen, die höchstens auf einem acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Aus diesem Grunde sollte als Verschmelzungstichtag der 01.01.2016 gewählt werden, damit als Schlussbilanz der Jahresabschluss zum 31.12.2015 verwendet werden kann und somit keine zusätzlichen Transaktionskosten verursacht werden. Die Anmeldung zum Handelsregister müsste demnach bis zum 31.08.2016 erfolgen. Für die Stadt Kassel hätte dieses Vorgehen den Vorteil, dass der bisherige Buchwert (Stand 31.12.2014) der Beteiligung an der NB in Höhe von 63.820,35 EUR dem Beteiligungsbuchwert an der KVV von 212.072.618,82 EUR hinzugerechnet wird und sich der Buchwert der KVV nach der Verschmelzung in Höhe von 212.136.439,17 EUR im Abschluss der Stadt Kassel ergibt. Eine erfolgswirksame Auswirkung auf das Ergebnis der Stadt Kassel hätte die Verschmelzung nicht.

Die Verschmelzung bedarf gemäß § 51 Ziffer 11 HGO der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel. Der Aufsichtsrat der KVV wird sich am 27.11.2015 mit der Verschmelzung der NB auf die KVV befassen.

Das Verfahren ist der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel anzuzeigen.

4 von 4

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 12. Oktober 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister